

ARBEITSMARKT

Umworbene Freiberufler

Berlin – In den freien Berufen in Deutschland gibt es immer mehr Selbstständige. Zu Jahresbeginn waren es 1,23 Millionen. Das sind gut drei Prozent mehr als ein Jahr zuvor, wie eine aktuelle Statistik des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB) ausweist. Zu den freien Berufen zählen Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte und andere Heilberufe, aber auch viele Kreativberufe.

Besonders kräftig mit 4,7 Prozent legte in Sachen Selbständigkeit die Gruppe der technisch-naturwissenschaftlichen Freiberufler zu. In den Heilberufen waren es 3,6 Prozent mehr Selbstständige, bei den rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufen 2,8 Prozent und bei den freien Kulturberufen 1,7 Prozent. „Die Berufsperspektiven für freie Berufe sind gut“, sagte BFB-Präsident Dr. Rolf Koschorrek, Freiberufler seien umworben.

Neben der Selbständigkeit sei deshalb „für so manchen potenziellen Gründer“ eine Festanstellung eine Alternative. Der Berufsstand müsse aus diesem Grunde deutlich machen, wie attraktiv es sei, „sein eigener Herr zu sein“. Neben den Selbstständigen arbeiten derzeit noch knapp 2,88 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in den freien Berufen, ein Plus von 3,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

AMBULANTE OPERATIONEN

AOP-Strukturvertrag zum Jahresende gekündigt

Bad Segeberg – Der AOP-Strukturvertrag wurde von den Krankenkassen zum 31. Dezember 2013 gekündigt. Als Grund für die Kündigung nannten sie das rechtskräftige Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Juni 2012, das die entsprechenden Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses zur Verhinderung ungewollter Honorarverluste für besonders förderungswürdige Leistungen endgültig für aufgehoben erklärte. Die Krankenkassen sehen aufgrund des Urteils keine Finanzierungsgrundlage mehr für den aktuellen AOP-Strukturvertrag. Gleichzeitig bekräftigten sie jedoch, dass der AOP-Strukturvertrag durch eine neue Vereinbarung zur Förderung des ambulanten Operierens ersetzt werden soll. Über die Inhalte der neuen Vereinbarung steht die KVSH mit den Vertragspartnern bereits im Austausch.

Wir werden Sie über die Verhandlungen auf dem Laufenden halten. Die in der Honorarvereinbarung 2013 geregelte extrabudgetäre Vergütung der Leistungen aus Kapitel 31 EBM sowie der operativen Leistungen einschließlich Anästhesien aus dem Katalog zum AOP-Vertrag nach Paragraph 115b SGB V werden von der Kündigung des AOP-Strukturvertrags nicht berührt.

NEUER VERTRAG
MIT DER KNAPPSCHAFT

Augenärztliche Vorsorgeuntersuchung für Kleinkinder



Kiel – Die KVSH hat mit der Knappschaft einen Vertrag zur Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern vereinbart. Ziel ist es, Sehschwäche bei Kleinkindern frühzeitig zu entdecken. Der Vertrag gilt seit dem 1. Juli 2013. Anspruchsberechtigt sind alle bei der Knappschaft versicherten Kinder im Alter vom 31. Lebensmonat bis zum 42. Lebensmonat sowie Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Monaten, die zu einer Risikogruppe gehören. Zu den Risikofaktoren zählen zum Beispiel eine bei den Eltern oder Geschwistern diagnostizierte Amblyopie, Schielen, größere Anisometropie oder eine deutliche Hyperopie sowie Frühgeburt vor der 37. Schwangerschaftswoche. Am Vertrag können alle niedergelassenen und angestellten Augenärzte in Schleswig-Holstein teilnehmen. Die Erbringung und Abrechnung der Leistung ist nicht genehmigungspflichtig; die Teilnahme erfolgt automatisch durch Abrechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 99250 im Rahmen der Quartalsabrechnung.

Die Vorsorgeuntersuchung ist einmal je Patient abrechenbar. Für die Durchführung der Untersuchung erhält der Augenarzt eine extrabudgetäre Vergütung in Höhe von 40 Euro. Die Vorsorgeuntersuchung umfasst unter anderem: Anamnese des Kindes, ophthalmologische Familienanamnese, Sichtung eventueller Vorbefunde des Kinderarztes, Visusbestimmung, objektive Refraktionsbestimmung, Untersuchung auf Stellung der Motilität, morphologische Untersuchung, Abschlussgespräch mit Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung. Die Durchführung der Untersuchung wird in einem Befundbogen (Anlage 1 zum Vertrag) dokumentiert. Das Original verbleibt in der Praxis, die Kopie erhält der/die Erziehungsberechtigte/n zur Vorlage beim Kinderarzt.

Sollten die Ergebnisse der Untersuchung den Verdacht oder das Vorliegen einer Erkrankung bestätigen, soll sofort eine Diagnose gestellt und gegebenenfalls eine Therapie durchgeführt werden. Den Patienten soll möglichst innerhalb von 28 Tagen nach Kontaktaufnahme ein Untersuchungstermin angeboten werden. Die Wartezeit für vorab vereinbarte Termine soll idealerweise nicht länger als 30 Minuten betragen.

Den Vertrag sowie den Befundbogen finden Sie als Download auf unserer Homepage unter www.kvsh.de ▶ Praxis ▶ Downloadcenter ▶ Verträge ▶ Früherkennungsuntersuchungen Kinder.